

BGer 1P.81/2004 vom 9. März 2004

Bundesgericht, 2004-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.81_2004

FR: TF 1P.81/2004 du 9 mars 2004

IT: TF 1P.81/2004 del 9 marzo 2004

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 14. Mai 2002 erstattete D._____ Strafanzeige gegen Rechtsanwalt M._____. Zur Begründung führte er aus, er sei von Rechtsanwalt M._____ im Namen von dessen Klientin unter Bezugnahme auf verschiedene Behauptungen, Unterstellungen und Anschuldigungen zur Bezahlung von Fr. 351'825.-- auf ein Konto von S._____ aufgefordert worden. Dabei sei ihm angedroht worden, dass im Unterlassungsfall rechtliche Schritte eingeleitet würden. Der Angeschuldigte habe trotz schriftlicher Aufforderung nie eine Vertretungsvollmacht eingereicht. Er gehe davon aus, dass es sich um eine Erpressung handle. Das Bezirksamt Baden trat mit Verfügung vom 3. Juni 2002 auf die Strafanzeige nicht ein. Eine dagegen von D._____ erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 6. August 2002 ab, soweit sie darauf eintrat. Dagegen erhob D._____ staatsrechtliche Beschwerde, auf welche das Bundesgericht mit Urteil vom 25. September 2002 nicht eintrat (Verfahren 1P.485/2002).

E. 2

Wegen des gleichen Sachverhalts erstattete D._____ am 8. März 2003 Strafanzeige gegen Rechtsanwalt M._____ wegen versuchten Betrugs und eventuell weiterer Delikte. Das Bezirksamt Brugg trat mit Verfügung vom 8. Mai 2003 auf die Strafanzeige nicht ein. Die dagegen von D._____ erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 26. Juni 2003 ab. Gegen diesen Entscheid erhob D._____ staatsrechtliche Beschwerde, auf welche das Bundesgericht mit Urteil vom 21. August 2003 nicht eintrat (Verfahren 1P.459/2003). Am 19. November 2003 trat das Bundesgericht auf ein Erläuterungs- und Revisionsgesuch von D._____ nicht ein (Verfahren 1P.683/2003).

E. 3

In derselben Sache erstattete D._____ mit Eingabe vom 10. September 2003 beim Bezirksamt Brugg und mit Eingabe vom 25. September 2003 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau erneut Strafanzeige.

E. 3.1

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2003 trat das Bezirksamt Brugg auf die neue Strafanzeige nicht ein. Gegen diese Nichteintretensverfügung erhob D._____ Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid

vom 26. November 2003 abwies, soweit sie darauf eintrat.

E. 3.2

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2003 trat die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau auf die Strafanzeige vom 25. September 2003 nicht ein. Gegen diese Nichteintretensverfügung erhob D. _____ Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 26. November 2003 abwies, soweit sie darauf eintrat.

E. 4

Gegen die beiden am 26. November 2003 ergangenen Entscheide der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau erhob D. _____ mit Eingabe vom 9. Februar 2004 staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 5

Der Beschwerdeführer ersucht um Mitteilung und um Gewährung eines Nachbesserungsrechts, sofern auf seine Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung oder wegen fehlender Legitimation nicht eingetreten werden könnte. Das staatsrechtliche Beschwerdeverfahren kennt ein solches Nachbesserungsrecht nicht. Ausserdem ist die Beschwerdebegründung innert der 30-tägigen Beschwerdefrist beim Bundesgericht schriftlich einzureichen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 33 Abs. 1 OG); eine Nachfrist zur Verbesserung einer Beschwerde kann nicht gewährt werden. Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch ist somit abzuweisen.

E. 6

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen).

E. 6.1

Mit seiner nicht nachvollziehbaren Interpretation des bundesgerichtlichen Urteils vom 21. August 2003 vermag der Beschwerdeführer nicht darzulegen, inwiefern der Schluss der Beschwerdekammer in Strafsachen, mit der Rechtskraft der Nichteintretensverfügung des Bezirksamts Brugg vom 8. Mai 2003 stehe die Grundlosigkeit der Strafanzeige endgültig fest, willkürlich sein soll; dies ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt nicht einzutreten.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdekammer in Strafsachen eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Sie sei auf sein neues Beweismittel, welches belege, dass der Angeschuldigte über keine schriftliche Vertretungsvollmacht verfügt habe, nicht eingegangen. Der Beschwerdeführer vermag jedoch nicht darzulegen, inwiefern das fragliche Beweismittel überhaupt erheblich sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist die Schriftform nicht Voraussetzung für

eine Vertretungsvollmacht. Eine Vertretungsvollmacht ist grundsätzlich an keine besondere Form gebunden; sie kann auch mündlich oder durch konkludentes Handeln erteilt werden. Darauf hat die Beschwerdekammer bereits in ihrem Entscheid vom 6. August 2002 hingewiesen, als sie ausführte, dass der schriftliche Nachweis der Vertretungsvollmacht unnötig sei, zumal ein Konto der Mandantin als Zahlstelle aufgeführt gewesen sei. Die Beschwerdekammer hatte somit keine Veranlassung, sich im vorliegenden Verfahren erneut zu dieser Frage zu äussern. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen, soweit sie überhaupt den Begründungsanforderungen zu genügen vermag.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.